

Aus den Verhandlungen des Regierungsrates

Aufsichtsrechtlicher Erlass einer Abfallverordnung für die Gemeinde Thayngen

Der Regierungsrat hat für die Gemeinde Thayngen eine neue Abfallverordnung erlassen. Eine Ersatzvornahme durch den Regierungsrat wurde nötig, weil die Stimmberechtigten der Gemeinde Thayngen die Gelegenheit, selber eine bundesrechtskonforme Regelung zu treffen, zweimal nicht wahrgenommen haben und der Regierungsrat dem Bund gegenüber für den Vollzug des Bundesrechts verantwortlich ist.

Das Bundesgesetz über den Umweltschutz schreibt den Grundsatz der verursacherbezogenen Finanzierung der Abfallentsorgung zwingend vor. Der Kanton Schaffhausen hat die Entsorgung von Siedlungsabfällen an die Gemeinden delegiert. Die Gemeinden können indessen den kommunalen Besonderheiten Rechnung tragen und die Modalitäten der vorgeschriebenen Gebührenfinanzierung in eigener Kompetenz festlegen.

Weigern sich die Stimmberechtigten nach Androhung von Ersatzmassnahmen, einen bundesrechtswidrigen Erlass innert der angesetzten Frist durch einen bundesrechtskonformen zu ersetzen, so stellt die Ersatzvornahme den einzigen Weg dar, um die Rechtswidrigkeit des bestehenden Zustands zu beheben. Dies bedeutet, dass die kantonale Aufsichtsbehörde anstelle der Gemeinde diejenige Aufgabe wahrnehmen muss, deren Erfüllung nicht durch die Gemeinde selbst erfolgt. Die Einwohnergemeinde Thayngen standen nach der formellen Androhung der Ersatzvornahme mehr als zwei Jahre zur Verfügung, ihre gesetzgeberische Aufgabe doch noch selber zu erfüllen. Diese Möglichkeit ist von ihr - in Kenntnis der Konsequenzen - nicht wahrgenommen worden, so dass nun der Zeitpunkt gekommen ist, durch den Regierungsrat als Aufsichtsbehörde eine entsprechende Verordnung zu erlassen.

Der neuen Abfallverordnung liegt der am 25. Oktober 2001 vom Einwohnerrat Thayngen beschlossene Entwurf zugrunde. Die Gebühr für einen 35-l-Sack beträgt Fr. 1.50. Die Vignette für Betriebscontainer kostet Fr. 25.- bzw. Fr. 50.-. Pro erwachsene Person wird im weiteren eine Grundgebühr von Fr. 20.- erhoben, die Grundgebühr für Betriebe beträgt Fr. 20.- bis höchstens Fr. 500.-. Die Kosten für die Grünabfuhr werden über die Grundgebühr gedeckt. Das Häckseln durch die Gemeinde wird ab der 10. Minute mit Fr. 3.- pro Minute verrechnet.

Mit dem aufsichtsrechtlichen Erlass einer Abfallverordnung für die Gemeinde Thayngen verfügen nun alle Schaffhauser Gemeinden über ein verursacherbezogenes Finanzierungssystem im Abfallbereich. Die neue Thaynger Regelung tritt auf den 1. Januar 2003 in Kraft. Zuständig für den Vollzug ist der Gemeinderat, der die notwendigen Vorbereitungsmassnahmen zur Einführung des neuen Systems treffen wird. Der Verordnungstext wird im kantonalen Amtsblatt veröffentlicht und kann bei der Gemeinderatskanzlei Thayngen bezogen werden.

Genehmigung eines Gemeindeerlasses

Der Regierungsrat genehmigt die Beitrags- und Gebührenordnung der Einwohnergemeinde Wilchingen vom 28. Juni 2002.

Schaffhausen, 1. Oktober 2002, *Staatskanzlei Schaffhausen*